



PRIGGE IT MEDIEN RECHT

PRIGGE Recht Kasernenstraße 23 40213 Düsseldorf

Amtsgericht Freiburg
Holzmarkt 2
79098 Freiburg



Dr. Jasper Prigge, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Jennifer Leopold
Rechtsanwältin (in Anstellung)

Ihr Zeichen



Aktenzeichen



Datum

19.04.2022

In dem Rechtsstreit

Wendisch ./.

werden wir beantragen,



den Antrag zurückzuweisen.

Ferner beantragen wir,



**dem Unterzeichner für die Teilnahme an der für den 22.04.2022 angesetzten
Verhandlung gem. § 128a ZPO den Aufenthalt in seinen Kanzleiräumen zu
gestatten.**

Zur Antragschrift nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Antrag ist unbegründet. Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die streitgegenständlichen Behauptungen sind zulässig. Zur

PRIGGE Recht
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Kasernenstraße 23
40213 Düsseldorf

Tel 0211 417 4899-0
Fax 0211 417 4899-9
E-Mail kontakt@prigge-recht.de
Web www.prigge-recht.de

In Kooperation mit
Dr. Heiko Löw
Rechtsanwalt

Bankverbindung
IBAN DE19 4306 0967 4095 5434 00
Institut GLS Bank
USt-Id-Nr. DE 323557721

Glaubhaftmachung werden nachfolgend zitierte Textstellen, soweit nicht bereits vom Antragsteller selbst vorgelegt, als Anlage PR3 beigelegt.

I. „Rechtsextremes Weltbild“

Bei der Behauptung, der Antragsteller habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“, handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Bereits vorgerichtlich wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff „rechtsextrem“ nicht dem Beweis zugänglich ist. Für den Begriff „rechtsextremes Weltbild“ kann insoweit nichts anderes gelten.

In dem beanstandeten Text steht die Äußerung als wertende Zusammenfassung der Ergebnisse, die durch die Autoren bei der Auswertung des von dem Antragsteller herausgegebenen Buchs gewonnen haben. Als zusammenfassendes Schlagwort ist es zudem nicht substanzhaltig. Schon deshalb ist von einer Meinungsäußerung auszugehen.

Selbst wenn man aber meinen wollte, es handele sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, so wäre nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG der Kontext zu berücksichtigen, in dem sie gefallen ist.

BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 362/18 – Rn. 17 m.w.N.

Das Erfordernis, den Äußerungszusammenhang in die Deutung einzubeziehen, gilt regelmäßig auch für schlagwortartige Begriffe. An dieser Stelle sei die „Gen-Milch“-Entscheidung des BVerfG in Erinnerung gerufen:

„Angesichts dessen ist die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Deutung des Begriffs „Gen-Milch“ verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar ist - wie das angegriffene Urteil auch nicht verkennet - die Formulierung für sich genommen nicht eindeutig, sondern lässt eine Vielzahl von Verständnismöglichkeiten zu. Zu Recht hat der Bundesgerichtshof hieraus aber nicht die von der Verfassungsbeschwerde geforderte Konsequenz gezogen, der weiteren rechtlichen Prüfung diejenige Deutungsvariante zugrunde zu legen, die die intensivste Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführerin darstellen

würde. Dieses Vorgehen ist nämlich nur bei solchen Äußerungen verfassungsrechtlich geboten, die von dem maßgeblichen Durchschnittspublikum überhaupt als eine geschlossene, aus sich heraus aussagekräftige Tatsachenbehauptung wahrgenommen werden (und insoweit dann aber mehrdeutig sind). Anders liegt es hingegen bei Äußerungen, die in einem Maße vieldeutig erscheinen, dass sie gar nicht als eigenständige Behauptung eines bestimmten Sachverhalts verstanden, sondern ohne Weiteres als in tatsächlicher Hinsicht unvollständig und ergänzungsbedürftig erkannt werden, wie dies häufig bei Slogans und schlagwortartigen Äußerungen der Fall sein wird (vgl. BVerfGE 61, 1 <9 f.>), die lediglich die Aufmerksamkeit des Publikums erregen und Anreiz zu Nachfragen oder zu der Rezeption weiterer Informationsquellen bieten sollen. In einem solchen Fall fehlt es an einer konkreten Tatsachenbehauptung, die geeignet wäre, zu auf falsche Sachaussagen gestützten Fehlvorstellungen der Rezipienten beizutragen. Die Meinungsfreiheit, die auch das Recht aufmerksamkeitserregender Zuspitzungen und polemischer Pointierungen umfasst, steht hier einer Untersagung der Äußerung wegen ihrer Mehrdeutigkeit vielmehr entgegen.“

BVerfG, Beschluss vom 08.09.2010 – 1 BvR 1890/08 – Rn. 23.

Die schlagwortartige Bezeichnung „rechtsextremes Weltbild“ ist, wenn man sie rechtlich fehlerhaft als Tatsachenbehauptung verstehen will, erkennbar im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung ergänzungsbedürftig.

Die vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt zugunsten der Meinungsfreiheit des Antragsgegners aus. Der Antragsteller ist lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen. Er hat sich mit seinem Buch selbst an die Öffentlichkeit begeben, womit die von ihm behauptete Prangerwirkung nicht vorliegt. Wer Thesen streitbaren Inhalts publiziert, muss Kritik an diesen dulden und sei sie auch scharf formuliert:

„Der Kläger des Ausgangsverfahrens hat sich mit seinen streitbaren politischen Ansichten freiwillig in den öffentlichen Raum begeben. Er beansprucht für sich entsprechend öffentliche Aufmerksamkeit (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 -, Rn. 25). Schon deshalb

liegt die Annahme, die Aussage der Beschwerdeführerin habe eine Prangerwirkung, völlig fern. Ihm mit Hinweis auf sein Bestreben nach öffentlicher Aufmerksamkeit und eine Abhängigkeit von der Zustimmung eines Teils des Publikums den vom Berufungsgericht beschriebenen besonderen Schutz zuteilwerden zu lassen, hieße Kritik an den durch ihn verbreiteten politischen Ansichten unmöglich zu machen. Zur öffentlichen Meinungsbildung muss eine daran anknüpfende Diskussion möglich sein. Gegen die Meinung der Beschwerdeführerin könnte sich der Kläger des Ausgangsverfahrens im Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2012 - 1 BvR 2979/10 -, Rn. 35 mit Verweis auf BVerfGE 54, 129 <138>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. April 1999 - 1 BvR 2126/93 -, NJW 1999, S. 2358).“

BVerfG, Beschluss vom 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 – Rn. 23.

Für die vorgenommene Wertung gibt es konkrete tatsächliche Anknüpfungspunkte. Sie wird somit nicht im „luftleeren Raum“ getätigt, sondern anhand konkret nachweisbarer Äußerungen, die vom Antragsteller selbst in einem Buch verbreitet werden. Hervorzuheben ist, dass die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für eine Meinungsäußerung nicht mit dieser vorgebracht werden müssen.

Die Wertung, der Antragsteller verfüge über ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ beruht als Anlage ASt1 vorgelegten Analyse des Buchs, wonach „die Zusammenfügung der Einzelfiguren die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie [offenbart]“ (S. 17). Mit der Einschätzung steht die Analyse übrigens nicht alleine. Auch der Psychologe Erik Petter resümiert:

„Zusammenfassend lässt sich das Weltbild von Martin Wendisch daher am besten als geschlossenes Gedankensystem mit deutlich rechtsextremistischen Elementen charakterisieren. Durch diese Charakterisierung wird deutlich gemacht, dass der Ansatz von Wendisch über dessen rechtsextreme Elemente hinausgeht, dass aber stets ein Rückbezug aller Gedankeninhalte auf rechtsextreme Sichtweisen erfolgt.“

Petter, Ein rechtsextrems Weltbild mit personzentrierten Elementen?,
Gesprächspsychotherapie und Personzentrierte Beratung, S. 47,
beigefügt als Anlage PR4.

Da die Bezugnahmen des Antragstellers auf rechtstextreme Codes und Denkfiguren, die zum Teil bereits im außergerichtlichen Schreiben vom 06.04.2022 vorgetragen wurden, auch für die Bewertung der weiteren angegriffenen Äußerungen von Belang sind, wird auf die nachfolgenden Ziff. II und III. verwiesen.

II. „rechtsextrems Ideologie“

Die Einschätzung, die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbare eine „in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextrems Ideologie“, wird in der als Anlage ASt1 vorgelegten Analyse eingehend begründet. Zudem wird der Befund bereits in der Einleitung dahingehend relativiert, dass die Analyse „den wesentlichen rechtsoffenen bis eindeutig rechtsextrems Theorierahmen“ aufzeigen soll. Der Antragsteller verkürzt dies auf den Vorwurf, der Antragsteller habe ein rechtsextrems Weltbild und verfolge eine rechtsextrems Ideologie.

Dabei geht es erkennbar nicht um den Autor selbst, sondern die Analyse nimmt Ableitungen aus dem besprochenen Werk vor. Dies wird besonders deutlich an der folgenden vom Antragsteller angegriffenen Passage:

„Die Deutung gesellschaftlicher Probleme in medizinisch-psychologischen Begriffen durchzieht alle Wendisch-Beiträge. Es handelt sich um Psychologisierung, Medizinalisierung und Therapeutisierung im Lichte rechtsextrems Ideologie.“

Bereits die Antragstellung reflektiert dies nicht, wenn dem Antragsgegner die Äußerung untersagt werden soll, wonach der Antragsteller eine rechtsextrems Ideologie „verfolge“. Dies wird in der Analyse gar nicht behauptet. Der Antragsteller will dem Antragsgegner also eine Äußerung untersagen, die so nie getätigt wurde.

Im Übrigen sind die konkret getätigten Äußerungen zulässig, denn es gibt durchaus Anhaltspunkte für rechtsextreme Ideologie in dem Buch des Antragstellers.

Für rechtsextreme Argumentationen typisch ist die Zurückführung komplexer gesellschaftlicher Prozesse auf einfache Schuldfiguren und institutionell oder personal dahinterstehenden Verantwortlichen und aktiven Betreibern samt ihrer Anschlüsse an Verschwörungstheorien.

In den Texten des Antragsstellers stehen dafür das „Geldsystem“ und die „Machtpolitik“ (wahlweise „das Geld“ / „die Macht“, vgl. S. 74, 90, 91, 304, 445, 447, 450, oder „Geldpolitik“ / „Geopolitik“, vgl. S. 25, 75, 80, 441), die in Begriffen von „gesund“ und „krank“ verhandelt werden. Für den Antragsteller handelt es sich um die „zwei primären Pathologien“ (S. 97), um „eine doppelte Pathologie“ (S. 446), um die „primären Kernpathologien des Systems“ (S. 451).

Bezugnehmend auf den Aufsatz „Kritik des staatlichen Geldsystems“ von Thorsten Polleit (Kap. 1.4 im Buch, S. 61 ff.), der „ein staatlich monopolisiertes Fiat-Geld“ als „im wahrsten Sinne des Wortes unnatürlich“ nennt (S. 61), steht im folgenden das „kranke manipulierte Geldsystem“ (S. 75) für eine „Kaskade des kranken Finanzkapitalismus“ (S. 76) bzw. des „kranken Geldsystems“ (S. 77ff, 99, 304), des „manipulierte(n)“ (S. 445) bzw. „staatlichen Geldsystems“ (446) und generell für die „Pathologien des Geldsystems“ (S. 263). Die „Macht der Politik“ (S. 75) habe sich mit einer „noch nie in der Menschheitsgeschichte dagewesenen Machtfülle“ ausgestattet: „Wegbereiter sind FED, EZB, BIZ, IWF und das weltweite ZB-System“ (S. 77). Die globale „Machtkonzentration“ sei „zur wichtigsten Waffe der NWO-Geopolitik“ (S. 85) geworden, „(von der) Leyen redet wie Merkel ganz offen über die NWO“ (S. 91, zum rechtsextremen Code der „NWO“ siehe bereits das außergerichtliche Schreiben vom 06.04.2022). Auch „Wolfgang Schäuble ... hat sich mehrfach zur Ideologie der neuen Weltordnung bekannt“ (S. 86). Jean Claude Juncker, Jean Monnet und Mario Draghi wird das Streben nach einem „Superstaat“ mit dem „Ende der Souveränität der Parlamente“ als „Philosophie der neoliberalen Globalisten“ zugeschrieben (zum rechtsextremen Code "Globalisten" siehe sogleich). Mit Verweis auf Bill Gates ist die Rede von einem „Ausbau der Machtagenda“ (S. 448). Die „neofeudale

Machtkonzentration des Geldes und des politischen Willens“ (S. 446) korrumpiere die Gesellschaft und führe in einen "deep state" (vgl. zu diesem rechtsextremen Code sogleich).

Bei den Begriffen „NWO“ und „deep state“ handelt es sich um rechtsextreme Codes. Ihre Verwendung, zumal in der Häufigkeit, wie der Antragsteller sie in seinem Buch gebraucht, ist eine hinreichende Beleg Tatsache für die angegriffene Wertung, der Antragsteller habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ bzw. „die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“.

Die Begriffe NWO und deep state sind auf einer Liste der Bundeszentrale für politische Bildung als Schlagworte für „Verschwörungstheorien A-Z“ aufgeführt, die im Jahr 2021 vom bayrischen Landtag in eine Publikation zum Thema Verschwörungstheorien aufgenommen wurde. Neben den bereits genannten Quellen ließen sich unzählige weitere anführen. Wir verweisen an dieser Stelle lediglich auf den entsprechenden Wikipedia-Artikel zur „Neuen Weltordnung“:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Weltordnung_\(Verschw%C3%B6rungstheorie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Weltordnung_(Verschw%C3%B6rungstheorie))

Eng verbunden mit rechtsextremen Verschwörungen ist die Figur der „Täuschung“ (S. 13, 29, 79, 84, 85, 87, 90, 92, 97, 441, 446, 447, 450 und im Index in sieben Stichworten, vgl. S. 478, 479, 489, 493), die machthabende Institutionen und Eliten organisieren: „Die UN ist zum Instrument der Elitenwirtschaft und der Täuschung geworden“ (S. 29); der UN-Global Compact sei als „Anmaßung der Elitenwirtschaft und als politische Täuschung“ zu qualifizieren; die Wahlen zum EU-Parlament dienen der „Täuschung der Öffentlichkeit“ (S. 84); sowie: „Der Sinn dieser Täuschungen ist ... die Bewahrung (!) des kranken Geld- und Finanzsystems und der Eigenmächtigkeit der Politik“ (S. 446). Fazit: „Täuschung wird in vielen westlichen Staaten zum Arbeitsprinzip der Politik“ (S. 446). Und die Psychotherapie sei daran beteiligt, auch sie glaube „an eine säkulare NWO-Weltfriedensordnung, die auf Täuschung, Gewalt und Ausbeutung aufgebaut“ sei (S. 447). Demgegenüber gäbe es nur wenige „Klarsichtige“,

die die Täuschungen durchschauen, zu denen der Antragsteller den Verschwörungstheoretiker Udo Ulfkotte zählt (S. 87).

Auch der Antragsteller gibt sich als aufrichtiger Aufklärer, denn es gelte zu erkennen: „Ziel der Staatsmedien ist die NWO-Einheitsmeinung“ (S. 87) und: „Die NWO-Globalisierung ist ein säkularer Altar, auf dem Menschen, Staaten, die Freiheit und das Recht geopfert werden“ (S. 88).

Hier ist, so formuliert es Wikipedia, eine besondere Dynamik am Werk:

„Der Zusammenhang zwischen Verschwörungsideologie und Vernunft kann auch umgedreht werden. Verschiedene Wissenschaftler sehen hier eine ‚Dialektik der Aufklärung‘ im Sinne Adornos am Werk: Verschwörungstheorien werden als ‚das Andere der Vernunft‘, als Schattenseite und gleichzeitig Gegenbewegung einer zu schnell sich vollziehenden Modernisierung und Rationalisierung aller gesellschaftlichen Beziehungen gedeutet: Mit der Auflösung aller eindeutigen Sinngebungen ... wachse auch die Neigung zu simplen, narrativen und gemeinschaftsstiftenden Deutungsmodellen ... (und) die Neigung, unerfreuliche Phänomene den Machenschaften einer Verschwörergruppe zuzuschreiben, da irgendjemand ja dafür verantwortlich sein muss“.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Verschw%C3%B6rungstheorie>

Wer solche Täuschungen und Machenschaften aufdecke, sei dann der wahre Aufklärer – so die Logik in den Texten des Antragstellers.

Zum „Genderismus“ (Seiten 291, 293, 295, 298, 303 und im Index in drei Stichworten, vgl. S. 479) wurde bereits außergerichtlich ausführlich vorgetragen. Zur Einordnung in rechtsextreme Narrative sei verwiesen auf „Antifeminismus - das Geschlecht im Autoritarismus“ von Charlotte Höcker, Gert Pickel und Oliver Decker (Kap. 8, S. 249-282, der „Leipziger Autoritarismus Studie 2020“: Oliver Decker / Elmar Brähler (2020), Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments - neue Radikalität. Gießen: Psychosozial-Verlag, online: <https://www.theol.uni-leipzig.de/kompetenzzentrum->

fuer-rechtsextremismus-und-demokratieforschung/leipziger-autoritarismus-studie).

Die Autorinnen und Autoren heben einen Wandel hervor (S. 253):

„Formierte sich der frühe Antifeminismus gezielt gegen die Frauenbewegung, positionieren sich heutige antifeministische Argumentationen meist heteronormativ gegen die Auspluralisierung sexueller, geschlechtlicher und familiärer Lebensformen (...). Typisch ist die Ablehnung und zielstrebige Bekämpfung feministischer Errungenschaften und Gleichstellungsmaßnahmen auf der sprachlichen Ebene. (...) Damit zeigen sich erste Verbindungen von antifeministischen Einstellungen zu rechtsextremen und rechtspopulistischen politischen Strömungen.“

Im (Anti-)Genderismus gehe es noch einmal speziell um „die Ablehnung des Genderkonzepts - und damit auch der Geschlechtergerechtigkeit“, womit der Begriff „durch die Verwendung durch rechtsautoritäre Kräfte auch zum Kampfbegriff geworden“ sei. Genau diese Argumentationsschemata nutzen die Texte des Antragstellers.

Eine weitere für rechtsextreme Argumentationsmuster typische Reduktion komplexer Wirklichkeit ist die Beschreibung gesellschaftlicher Prozesse in biologischen und medizinischen Termini. Ihre Fassung als „krank“ / „gesund“ durchzieht die Texte des Antragstellers (Seiten 24, 25, 38, 53, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 89, 95, 98, 99, 114, 199, 262, 269, 300, 303, 304, 369, 443, 445, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456 und zahlreichen Stichworten im Index). Wie wir bereits ausführten, hat eine solche naturalisierende und biologisierende Argumentation historische Vorläufer im Nationalsozialismus und findet sich bis heute im Rechtsextremismus, wie bereits außergerichtlich vorgetragen.

III. Antisemitische Argumentationen

Dem Antragsgegner wird in der Analyse nicht vorgeworfen, Antisemit zu sein. Dies soll an dieser Stelle nochmals betont werden. Vielmehr geht es um strukturellen Antisemitismus.

Der Antisemitismus stellt die Kernideologie des Rechtsextremismus dar. Dabei äußert er sich mitunter codiert bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Nutzung klassischer antisemitischer Stereotype.

Monika Schwarz-Friesel, Antisemitismusexpertin und Professorin an der Technischen Universität Berlin, hat hierfür den Begriff der „Umwegkommunikation“ geprägt. Nötig wurde diese Umwegkommunikation durch das gesellschaftliche Tabu, das seit dem Nationalsozialismus auf dem nach wie vor in der Bevölkerung vorhandenen Antisemitismus liegt.

Die Amadeu Antonio Stiftung, eine der renommiertesten Institutionen gegen Antisemitismus, nannte im Jahr 2021 in der Ankündigung einer Handreichung die Kürzel/Begriffe „NWO“ [New World Order] und „Globalisten“,

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/neue-publication-nwo-zog-und-globalisten-deconstructantisemitism-75071/> in Anlage PR5,

die auch der Antragsteller verwendet („NWO“: Seiten 19, 75, 80, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 447 und im Index in sieben Stichworten, vgl. S. 487, 493, 495; „Globalisten“ / „Globalismus“: Seiten 25, 37, 77, 86, 90, 305, 441, 445, 446, 447, 448, 453 und im Index mit zwei Stichworten, vgl. S. 481).

Auch die Bundeszentrale für politische Bildung bezeichnet in mehreren Beiträgen Codes wie "NWO" und "Globalisten"/"Globalismus" als antisemitisch:

„Rechtsextremisten sehen also den Prozess der Globalisierung als planvoll gesteuerte Vernichtung von Kulturen, Traditionen und Werten (und letztlich von Nationen und Völkern) durch die oben beschriebenen ‚Globalisten‘. Als mächtige Hintermänner werden – mal offen, mal nur unterschwellig – Juden imaginiert. Im von Rechtsextremisten international verstandenen Code sind ‚Globalisten‘ auch ‚Ostküste‘, ist der ‚Globalismus‘ auch ‚New World Order‘ (NWO) und sind die in diesen ‚Globalisierungsplan‘ verwickelten Regierungen und Eliten auch ‚Zionist Occupied Government‘ (ZOG). Dass dies antisemitische Codes sind, wird zum Beispiel bei einem Blick in die ‚Handreichung für die öffentliche Auseinandersetzung‘ der NPD deutlich.“

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/246894/globalisierte-anti-globalisten-was-rechtsextremisten-ueberall-auf-der-welt-gemeinsam-haben/> in Anlage PR6.

Auch andere im Buch verwendete Begriffe wie „deep state“ (Seiten 29, 61, 77, 82, 83, 85, 92 und im Index in einem Stichwort, vgl. S. 476), der vor allem im Zuge der verschwörungstheoretischen und antisemitischen „Q-Anon“-Bewegung populär wurde, haben wissenschaftlich nachweisbar einen antisemitischen Gehalt. Dr. Matthias Pöhlmann etwa, unter anderem Lehrbeauftragter für Religionswissenschaft und Religionsgeschichte an Ludwig-Maximilians-Universität München, schreibt in einem Beitrag über QAnon:

„Deep State‘ wurde seit 2011 in der US-Politik zum Thema einer Verschwörungstheorie, wonach jenseits der gewählten Regierung eine Geheimregierung von Finanz- und Industrie-Elite existiere. [...] Der Topos vom ‚Tiefen Staat‘ findet sich seit 2017 verstärkt in angeblich aufklärerischen, tatsächlich verschwörungstheoretischen Enthüllungsbüchern. [...] QAnon gibt einen aus unterschiedlichen, bereits älteren tradierten Elementen kompilierten Verschwörungsmythos zu erkennen, der höchst problematische antisemitische und antidemokratische Überzeugungen verbreitet.“

Pöhlmann, QAnon als antisemitischer Weltanschauungsextremismus. Tiefer Staat, Satanisten und Kinderblut, Anlage PR7; auch online verfügbar unter https://www.hss.de/download/publications/AA_85_QAnon_09.pdf, S. 72 f.

Begriffe wie die genannten finden sich in zahlreichen Beiträgen des Buches und auch in seinem Register.

Auch der Begriff „Kulturmarxismus“ (S. 295, im Index in einem Stichwort, vgl. S. 484) wird vom Antragsteller verwendet. Die Ursprünge des Begriffs „Kulturmarxismus“ liegen in der extremen Rechten, die damit deutsch-jüdischen Intellektuellen im US-amerikanischen Exil eine Unterminierung traditioneller Werte sowie geheime Pläne

zur Errichtung einer Weltregierung unterstellten (und nach wie vor unterstellen). Im Jahr 2019 schrieb hierzu der Extremismusforscher Matthias Quent im Journal der Bundeszentrale für politische Bildung:

*„Jüdinnen und Juden und andere Personen, die im antisemitischen Weltbild nations- und volkszerstörend wirken und häufig als ‚Multikulturalisten‘ oder ‚Kulturmarxisten‘ chiffriert werden, seien demnach die eigentlichen Drahtzieher*innen, die durch Migration, Feminismus oder ‚Genderideologie‘ die nationalen Bevölkerungen unterdrücken und zersetzen würden.“*

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/301136/nicht-mehr-warten-auf-den-tag-x/> in Anlage PR8.

Dies bedeutet nicht, dass dem Antragssteller ein geschlossenes antisemitisches Weltbild, eine absichtliche Verwendung antisemitischer Argumentationsmuster unterstellt wird. Aber anhand seines Buches lässt sich der in der Analyse erhobene Vorwurf, wonach strukturelle Antisemitismus nicht zu übersehen ist, eindrücklich belegen.

IV. Autorinnen und Autoren im Unklaren gelassen

Dass Autorinnen und Autoren nicht wussten, dass ihre Beiträge im Kontext von NWO, deep state und anderen von der Analyse problematisierten Positionen publizieren, belegt das als Anlage ASt4 vorgelegte Konzept selbst. In dem Buchkonzept „Kommentiertes Inhaltsverzeichnis“ vom 25.07.2018 ist keiner der vorgenannten Codes, die in der extremen Rechten verwendet werden, enthalten. Das Buchkonzept ließ in keiner Weise erwarten, dass die Beiträge dann in einen „rechtsoffenen bis eindeutig rechtsextremen Theorierahmen“ eingebettet werden würden.

Der Antrag ist damit vollumfänglich zurückzuweisen.

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt